Statuten des
des Schivereines Sulz-Röthis

§ 1

Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

(1) Der Verein führt den Namen „Schiverein Sulz-Röthis“, abgekürzt „SV Sulz-Röthis“.

(2) Er hat seinen Sitz in Sulz und erstreckt seine Tätigkeit auf die Gemeinden Sulz und Röthis.

(3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

(4) Der Verein ist Mitglied des Verbandes Vorarlberger Schiläufer (VVS) und des österreichischen Schiläuferverbandes (ÖSV). Als solcher ist der Verein den Bestimmungen dieser Organisationen unterworfen.

(5) Die in diesen Statuten verwendeten Begriffe (zB Obmann, Stellvertreter) sind geschlechtsneutral, es kann sich um Personen beiderlei Geschlechts handeln.

§ 2

Zweck

(1) Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt

- den Schisport zu fördern und
- die Jugend der Gemeinden Sulz und Röthis zu sittlich hochstehenden und heimatverbundnen Sportlern zu erziehen.

(2) Der Verein ist unpolitisch und konfessionell nicht gebunden.

(3) Der Verein strebt nicht nach finanziellen Gewinnen und ist somit gemeinnützig. Allfällige Überschüsse werden für sportliche Zwecke verwendet. Die Funktionäre und Vereinsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich und somit unentgeltlich aus.

§ 3

Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

(1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

(2) Als ideelle Mittel dienen

a) Veranstaltungen von Wettläufen und Meisterschaftsschirennen,

b) Veranstaltungen eines regelmäßigen Trainingsbetriebes und Schikurse,

c) Überwachung dieser Veranstaltungen und Förderung der sportlichen Disziplin und Ordnung,

d) Veranstaltungen von geselligen Unterhaltungen und Kameradschaftsabenden,

e) Einflussnahme auf die Öffentlichkeit zur Erweckung des Verständnisses für den Schisport,

f) Schaffung von Winterunterkünften und Schimarkierungen,

g) Schlichtung von Streitigkeiten, soweit sie den Sport und die Vereinsmitglieder betreffen.

(3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch

a) die von den Hauptversammlung zu bestimmenden Mitgliedsbeiträge,

b) durch Erträgnisse von Veranstaltungen,

c) durch Spenden, Unterstützungen der Gemeinden und sonstigen Zuwendungen.

§ 4

Arten der Mitgliedschaft

(1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in aktive, passive, unterstützende und Ehrenmitglieder.

(2) Aktivmitglieder sind jene, die den Schisport aktiv und regelmäßig ausüben und als Schifahrer dem Verband Vorarlberger Schiläufer gemeldet sind.

(3) Passivmitglieder sind jene, die den Schisport in früherer Zeit aktiv ausgeübt haben, dem Verband aber nicht mehr als Schifahrer gemeldet sind.

(4) Unterstützende Mitglieder sind jene, die den Verein entweder durch Mitarbeit in der Organisation oder durch regelmäßige Zuwendungen unterstützen. Ihnen kommen keine weiteren Rechte zu.

(5) Ehrenmitglieder werden wegen besonderer Leistungen für den Verein oder dem Schisport über Vorschlag des Vorstandes von der Hauptversammlung ernannt.

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen werden.

(2) Die Mitgliedschaft wird durch einfache Anmeldung erworben. Dem Vereinsvorstand steht es frei, die Aufnahme in den Verein abzulehnen, wenn hiefür begründete Bedenken vorliegen.

(3) Die Vorstandsmitglieder (§ 11) und Funktionäre (§ 17) des Vereins sind für die Dauer ihrer Amtszeit als Aktivmitglieder anzusehen.

(4) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Hauptversammlung.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss.

(2) Der freiwillige Austritt kann jederzeit erfolgen, doch muss er dem Vereinsvorstand schriftlich mitgeteilt werden. Zugleich mit der Austrittserklärung hat das austretende Mitglied alle in seinem Besitz befindlichen und im Eigentum des Vereins stehenden Utensilien zurückzustellen.

(3) Der Ausschluss eines Mitgliedes oder die Aberkennung einer Ehrenmitgliedschaft kann nur vom Vorstand verfügt werden. Gründe hiefür sind

- gröbliche Verletzungen der sich aus der Mitgliedschaft ergebenden Pflichten,

- ehr- oder sittenwidriges Verhalten oder
- Beginn einer Tätigkeit, die mit dem Inhalt dieser Satzung nicht vereinbart ist.

Gegen den Beschluss des Vorstandes, wodurch der Ausschluss verfügt wird, steht dem ausgeschlossenen Mitglied die Berufung an die Hauptversammlung zu, die über die Berufung mit einfacher Mehrheit entscheidet. Bis zur Entscheidung der Hauptversammlung ruhen die Mitgliedschaftsrechte.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Alle Mitglieder des Vereins sind berechtigt, an der Hauptversammlung teilzunehmen, dort selbst Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben und überhaupt an der Gestaltung des Vereines mitzuwirken.

(2) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.

(3) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Hauptversammlung verlangen.

(4) Die Mitglieder sind in jeder Hauptversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.

(5) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Hauptversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.

(6) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen und das Ansehen des Vereines zu wahren und zu fördern, die Vereinssatzungen zu beachten, Beschlüsse der Vereinsorgane zu respektieren, Weisungen des Obmannes und er zuständigen Funktionäre zu befolgen und die Mitgliedsbeiträge regelmäßig in der beschlossenen Höhe zu bezahlen.

§ 8

Vereinsorgane

(1) Organe des Vereins sind

 (a) die Hauptversammlung (§§ 9 und 10),

 (b) der Vorstand (§§ 11 bis 13),

 (c) das Kontrollorgan bzw. Rechnungsprüfer (§ 14),

 (d) das Schiedsgericht (§ 15),

 (e) allfällige Unterausschüsse (§ 16).

(2) Jedem, der in eines der Organe gewählt wird, steht es frei, die Übernahme der Funktion abzulehnen; nimmt er die Wahl an, ist er jedoch verpflichtet, seine Funktion nach besten Kräften auszuüben.

§ 9

Hauptversammlung

(1) Die Hauptversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Die Hauptversammlung findet jährlich nach Beendigung des Vereinsjahres (§ 18) statt.

(2) Eine außerordentliche Hauptversammlung findet auf

a) Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Hauptversammlung,

b) schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,

c) Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG),

d) Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG, § 11 Abs. 2 dritter Satz dieser Statuten),

e) Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (§ 11 Abs. 2 letzter Satz dieser Statuten

binnen vier Wochen statt.

(3) Sowohl zu den ordentlichen, wie auch zu den außerordentlichen Hauptversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Einladungen können auch mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) versendet werden. Die Anberaumung der Hauptversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung, des Ortes und des Zeitpunktes zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand, durch die/einen Rechnungsprüfer oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator.

(4) Die Tageordnung der Hauptversammlung setzt der Vereinsvorstand fest. Anträge zur Hauptversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Hauptversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.

(5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

(6) Bei der Hauptversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt ist jedes Mitglied, wobei jedes Mitglied eine Stimme hat. Das Stimmrecht ist persönlich auszuüben, die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist jedoch zulässig.

(7) Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.

(8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Hauptversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

(9) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Obmann, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

(10) Die Stimmabgabe erfolgt durch Handaufheben. Über einfachen Antrag kann jedoch die Stimmabgabe auch geheim durch Stimmzettel erfolgen. In letzterem Fall sind von der Hauptversammlung zwei Mitglieder unter Erinnerung an die Verschwiegenheitspflicht zu Stimmzählern zu wählen.

(11) Über den Verlauf der Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen. Aus diesem müssen insbesondere die Verhandlungsgegenstände, die Beschlüsse und das Ergebnis der Abstimmungen zu ersehen sein. Das Protokoll muss vom Vereinsobmann und vom Schriftführer unterfertigt und von der nächstfolgenden Hauptversammlung genehmigt werden.

§ 10

Aufgaben der Hauptversammlung

(1) Der Hauptversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

a) Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung;

b) Entgegennahme der Rechenschaftsberichte des Obmannes und der wichtigsten Funktionäre;

c) Entgegennahme und Genehmigung des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;

d) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer;

e) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein (Insichgeschäfte);

f) Entlastung des Vorstands;

g) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge;

h) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;

i) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;

j) Erledigung von Berufungen gegen Beschlüsse des Vorstandes;

k) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

(2) Darüber hinaus kann die Hauptversammlung durch einfachen Beschluss jede andere Sache an sich ziehen.

§ 11

Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus

(a) dem Obmann,

(b) einen oder mehreren Obmannstellvertreter,

(c) dem Schriftführer,

(d) dem Kassier,

(e) dem Sportwart,

(f) dem Hüttenwart,

(g) den Beisitzern.

(2) Der Vorstand wird von der Hauptversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Hauptversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Hauptversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen hat.

(3) In den Vorstand können grundsätzlich alle Personen gewählt werden. Der Gewählte wird für die Dauer der Amtszeit Aktivmitglied.

(4) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt drei Jahre; Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.

(5) Der Vorstand wird vom Obmann unter gleichzeitiger Mitteilung der Tagesordnung, bei Verhinderung von seinem Stellvertreter schriftlich oder mündlich einberufen. Der Vereinsvorstand hat auch zusammenzutreten, wenn das Kontrollorgan oder mindestens drei Vorstandsmitglieder dies wünschen.

(6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.

(7) Die Mitglieder des Kontrollorganes sind berechtigt, den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme beizuwohnen. Der Vorstand kann auch die Beziehung von Funktionären und Mitgliedern verfügen, die an den Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.

(8) Die Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen des Vorstandes teilzunehmen. Das wiederholte, unentschuldigte Fernbleiben kann die Amtsenthebung zur Folge haben.

(9) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(10) Den Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.

(11) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung und Rücktritt.

(12) Die Hauptversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.

(13) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich aus wichtigen Gründen ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Hauptversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

§ 12

Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen oder ausdrücklich der Hauptversammlung vorbehalten sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

(1) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindesterfordernis (§ 21 Abs 1 VereinsG);

(2) Erstellung des Rechenschaftsberichts und Rechnungsabschlusses;

(3) Vorbereitung, Einberufung der Hauptversammlung sowie Bestimmung der Tagesordnung;

(4) Durchführung der in der Hauptversammlung getroffenen Beschlüsse;

(5) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;

(6) Verwaltung des Vereinsvermögens;

(7) Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern;

(8) Bestellung von Unterausschüssen und Funktionären.

§ 13

Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

(1) Der Obmann ist der höchste Vereinsfunktionär und führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der/die Obmannstellvertreter unterstützen den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte und führen bei Verhinderung des Obmannes den Vorsitz in der Hauptversammlung und im Vereinsvorstand.

(2) Der Obmann vertritt den Verein, auch nach außen. Er überwacht die Einhaltung der Gesetze, der Satzungen und die Durchführung der Hauptversammlungsbeschlüsse. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Obmanns und des Schriftführers, in Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) des Obmanns und des Kassiers. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitgliedes (Insichgeschäfte). In einfacheren Angelegenheiten, dazu gehören auch Dispositionen unter € 1.000,--, genügt die Unterfertigung eines einzigen Vorstandsmitgliedes.

(3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.

(4) Bei Gefahr im Verzug ist der Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Hauptversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen, wenn das Wohl des Vereines dies erfordert; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

(5) Der Obmann führt den Vorsitz in der Hauptversammlung und im Vorstand.

(6) Der Schriftführer führt die Protokolle der Hauptversammlung und des Vorstands und ist für den gesamten Schriftverkehr verantwortlich.

(7) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich. Er kann in einem vom Vereinsvorstand festgelegten Rahmen selbständig über Ausgaben verfügen. Er ist verpflichtet, die Geldmittel des Vereines bestmöglich zu verwalten und die Rechnungsabschlüsse vorzubereiten.

(8) Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle der Obmanns, des Schriftführers oder des Kassiers ihre Stellvertreter.

(9) Die Beisitzer sind in erster Linie beratende Organe, können aber vom Obmann oder vom Vorstand mit einzelnen Sonderaufgaben betraut werden.

§ 14

Kontrollorgan (Rechnungsprüfer)

(1) Von Hauptversammlung sind zwei Rechnungsprüfer auf die Dauer von drei Jahren zu wählen. Wiederwahl ist möglich. Die Wahl soll nach Möglichkeit nicht mit der Amtsperiode des Vereinsvorstandes zusammenfallen.

(2) Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

(3) Den Mitglieder des Kontrollorganes steht es frei, an den Sitzungen des Vereinsvorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.

(4) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Hauptversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 11 bis 13 sinngemäß.

§ 15

Schiedsgericht

(1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.

(2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei Vereinsmitgliedern und zwar aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern zusammen. Vorsitzender des Schiedsgerichtes ist der jeweilige Bürgermeister von Sulz oder Röthis. Die beiden Beisitzer und zwei Ersatzleute werden von den Passivmitgliedern aus deren Mitgliederkreis namhaft gemacht. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Hauptversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

(3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder nach vorhergehender öffentlicher Verhandlung und geheimer Urteilsberatung mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

(4) Für das Verfahren vor dem Schiedsgericht gelten die Bestimmungen der österreichischen Zivilprozessordnung analog.

§ 16

Unterausschüsse

(1) Der Vereinsvorstand kann für einzelne Sonderaufgaben Unterausschüsse bestellen. Zu Mitgliedern dieser Unterausschüsse können alle Vereinsmitglieder bestellt werden.

(2) Jeder Unterausschuss ist von einem Obmann zu leiten, der nach Möglichkeit dem Vereinsvorstand angehören soll. Die Obmänner der Unterausschüsse haben dem Vereinsvorstand regelmäßig zu berichten.

(3) Für die Geschäftsordnung der Unterausschüsse gelten die Bestimmungen des § 9 sinngemäß.

§ 17

Funktionäre

(1) Der Vereinsvorstand bestellt für wichtige Sonderaufgaben geeignete Funktionäre. So insbesondere einen Trainer, einen Jugendleiter, einen Zeugwart und andere.

(2) Wählbar sind alle Mitglieder des Vereines; sie werden durch ihre Bestellung Aktivmitglieder. Die Funktionäre sind dem Vereinsvorstand verantwortlich.

(3) Die Funktionäre üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus, doch ist in besonderen Fällen eine Entschädigung für Mühe und Zeitaufwand möglich.

§ 18

Das Vereinsjahr

Das Vereinsjahr beginnt am 1. 10. und endet am 30. 9.

§ 19

Auflösung des Vereins

(1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Hauptversammlung bei Anwesenheit von mindestens Zweidrittel der Mitglieder und mit einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(2) Die Hauptversammlung hat einen Abwickler (Liquidator) zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes fällt das verbleibende Vereinsvermögen der Gemeinde Sulz mit der Auflage zu, dieses soweit möglich, einer Organisation zukommen zu lassen, die gleiche gemeinnützige Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst Zwecken der Sozialhilfe. Die Gemeinde darf das übertragene Vermögen nur für die Zwecke im Sinn der §§ 34 ff BAO verwenden.

(4) Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen 4 Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.

§ 20

Schlussbestimmungen

In allen Fällen, die durch die vorliegenden Satzungen nicht geregelt werden, sind die Satzungen des Verbandes Vorarlberger Schiläufer (VVS) und des österreichischen Schiläufer Verbandes (ÖSV) analog anzuwenden.